

Ortsgemeinde Zerf

Sitzungs - Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf
Datum: : Donnerstag, 14.09.2023
Uhrzeit : von 19:32 Uhr bis 20:52 Uhr
Ort : Bürgerhaus Zerf, Sitzungssaal
Zerf

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied / Vorsitzender zu TOP 5, Beschluss 2
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Becker, Natalie Schriftführerin

Zuhörer

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

<u>A. Öffentliche Sitzung</u>	<u>B-Vorlage</u>
1. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)	
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse	
3. Straßenbeleuchtungsverträge in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Weiterentwicklung des Vertragsmodells	002/2023/011
4. Brennholzsaison 2023/2024; Festsetzung Mindestpreis und Höchstmenge	118/2023/109
5. Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2021 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)	152/2023/013
6. Stromkosten Straßenbeleuchtung Ortsgemeinde Zerf; Überplanmäßige Ausgabe	152/2023/016
7. Beitritt der Ortsgemeinden zum Kommunalen Klimapakt (KKP)	001/2023/131
8. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. § 37 Abs. 3 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)	001/2023/109
9. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum § 13 b des Baugesetzbuches	118/2023/120
10. Bauangelegenheiten	
11. Informationen und Anfragen	
11.1 Vergaberechtliche Stellungnahme zur Geheimhaltung von Vergabeunterlagen	

- 11.2 Digitalisierung von Leistungen der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell 001/2023/132
a) Neue Funktionen auf der Website der Verbandsgemeinde, Verknüpfung von digitalen Formularen und Informationen, Ansprechpersonen in der Verwaltung, responsives Design für mobile Nutzung optimiert
b) "meinOrt"-App by Linus Wittich - Gemeindeinformationen und amtlichen Mitteilung des Kreisblatt Saarburg in einer App
c) Online-Terminbuchungen beim Bürgerbüro in Saarburg und Kell am See
- 11.3 Raumluftgutachten der Kindertagesstätte Zerf; Bekanntgabe Eilentscheidung gemäß § 48 GemO
- 11.4 Prüfung Ausschließungsgründe in der Sitzung vom 14.06.2023
- 11.5 Einnahmen der Kirmes Zerf
- 11.6 Sachstand K 141 in Oberzerf
- 11.7 Umleitung durch Sperrung der Auffahrt über die B 268
- 11.8 Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Punkt 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Punkt 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Zerf hat dem Verkauf des Grundstücks Gemarkung Zerf, Flur 32, Flurstück 1 in der Poststraße nicht zugestimmt.

Punkt 3 Straßenbeleuchtungsverträge in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Weiterentwicklung des Vertragsmodells

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt Ratsmitglied Wagner wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Vorlage 002/2023/011 vom 20.04.2023, FB: 3 - Bauamt, Az: RiL

Die aktuellen Straßenbeleuchtungsverträge aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell haben eine Vertragslaufzeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2022.

Dieser Vertrag wurde dann nochmals automatisch bis zum 31.12.2025 verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre vor Vertragsablauf. Somit wäre bis zum 31.12.2023 der Vertrag ggf. zu kündigen.

Die Verträge beinhalten den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen, die Instandhaltung der Leuchtstellen, die Instandhaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie Vandalismus.

Im Falle einer Kündigung würden die Leuchtstellen unentgeltlich an die Gemeinde übergehen. Allerdings müsste das Straßenbeleuchtungsnetz zum Sachzeitwert erworben werden und infolge die Straßenbeleuchtungsanlagen von den Ortsgemeinden/Stadt Saarburg betrieben, gewartet und ergänzt bzw. erneuert werden.

Derzeit bezahlt jede Ortsgemeinde/Stadt für die o. g. Leistungen einen Betrag von 39,32 €/Leuchtstelle pro Jahr inkl. Vandalismusschäden.

Die Westnetz Energie AG hat den vorliegenden Straßenbeleuchtungsvertrag weiterentwickelt und schlägt den Gemeinden den Fortbestand des Vertrages bis zum Jahre 2035 vor. Die Fortentwicklung des Vertrages beinhaltet insbesondere die Umstellung auf die LED-Technik.

In der Ortsbürgermeister/innenbesprechung am 12.04.2023 stellten Vertreter der Westnetz Energie AG das weiterentwickelte Modell der Straßenbeleuchtungsverträge vor. In der Besprechung wurde ebenfalls ein Finanzierungsmodul erläutert, wonach die Investitionskosten für eine LED-Umrüstung über die Restlaufzeit des Vertrages umgelegt werden könnten.

Im ehemaligen Regierungsbezirk Trier ist die Weiterentwicklung des Vertragsmodells weitestgehend positiv angenommen worden. In den Landkreisen Bitburg-Prüm und Wittlich sind die Verträge mit den Ortsgemeinden schon weitestgehend beschlossen und verlängert worden. Zu Beginn d. J. 2023 sollen entsprechende Beratungen auch in den Ortsgemeinden/Städten des Landkreises Trier-Saarburg erfolgen.

In einem ersten Schritt soll nun über das weiterentwickelte Vertragsmodell gesprochen werden. Der Ortsgemeinderat soll über die Annahme des als Anlage beigefügten Vertrages beraten und beschließen.

Sollte sich die Ortsgemeinde für den Vertrag der Westnetz Energie AG entscheiden, kann nach Annahme und Unterzeichnung dann in einem zweiten Schritt über eine LED-Umrüstung und dessen Finanzierung beraten werden.

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, das weiterentwickelte Vertragsmodell der Westnetz Energie AG bis zum Jahre 2035 anzunehmen/nicht anzunehmen.“

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, das weiterentwickelte Vertragsmodell der Westnetz Energie AG bis zum Jahre 2035 anzunehmen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 Brennholzsaision 2023/2024;
Festsetzung Mindestpreis und Höchstmenge

Vorlage 118/2023/109 vom 15.08.2023, FB: 4 - Forsten, Az: 866-55/Git

Das Forstamt Saarburg hat mit beigefügtem Schreiben vom 08.08.2023 über die Verkaufsbwicklung von Brennholz für die Saison 2023/24 informiert.

Der Ortsgemeinderat hat nunmehr über die Punkte

- 1.) Mindestbrennholzpreis
- 2.) Höchstbestellmenge
- 3.) Vergabe von Flächenlosen (Selbstwerbescheine)

zu beschließen.

Weiterhin sind Änderungen bzgl. der Art des Bestellverfahrens, das nun statt per Bestellschein über ein Online-Portal abgewickelt werden soll, vorgesehen.

Forstbetriebe, in denen die Brennholzvergabe per Versteigerung durchgeführt wird, sind von dieser Änderung ausgenommen.

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

1.) Festlegung Mindestbrennholzpreis

Den Ortsgemeinden wird zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten und Festlegung marktgerechter Preise empfohlen, sich den Mindestbrennholzpreisen von Landesforsten anzuschließen.

Beschlussvorschlag 1.):

„Der Ortsgemeinderat beschließt,

- a.) sich den von Landesforsten festgesetzten Mindestbrennholzpreisen anzuschließen:

Laubhartholz (Buche, Eiche, Birke i.d.R. gemischt):	73,00 €/Fm
Weichhölzer (Weide, Linde, Erle):	60,00 €/Fm
Nadelholz:	53,00 €/Fm.

- b.) von den von Landesforsten festgesetzten Mindestbrennholzpreisen abzuweichen und legt folgende Mindestbrennholzpreise fest:

Laubhartholz (Buche, Eiche, Birke i.d.R. gemischt):	_____ €/Fm
Weichhölzer (Weide, Linde, Erle):	_____ €/Fm
Nadelholz:	_____ €/Fm.“

2.) Festlegung Höchstbestellmenge

Um „Hamsterkäufe“ zu vermeiden und jeden Bürger mit Brennholz beliefern zu können, wird empfohlen, die Bestellmenge analog des Vorjahres auf max. 10 Festmeter je Haushalt zu begrenzen.

Beschlussvorschlag 2.):

„Der Ortsgemeinderat beschließt,

- a.) sich der festgelegten Höchstbestellmenge von 10 Festmeter je Haushalt anzuschließen.
- b.) eine Höchstbestellmenge von ____ Festmeter je Haushalt festzusetzen.

Im Einzelfall können Mehrmengen bei ausreichender Verfügbarkeit bereitgestellt werden.“

3.) Vergabe von Flächenlosen (Selbstwerbescheine)

Aufgrund von versicherungsrechtlichen und förderrechtlichen Gründen wird der Ortsgemeinde davon abgeraten, Selbstwerbescheine für stehendes oder liegendes Holz zu vergeben.

Beschlussvorschlag 3.):

„Der Ortsgemeinderat beschließt, dass grundsätzlich keine Selbstweberscheine für stehendes oder liegendes Holz vergeben werden.“

* * *

1.) Festlegung Mindestbrennholzpreise

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt

- a) sich den von Landesforsten festgesetzten Mindestbrennholzpreisen anzuschließen:
- | | |
|---|--------------|
| Laubholz (Buche, Eiche, Birke i.d.R. gemischt): | 73,00 EUR/Fm |
| Weichhölzer (Weide, Linde, Erle): | 60,00 EUR/Fm |
| Nadelholz: | 53,00 EUR/Fm |

für ortsfremde.

- b) von den von Landesforsten festgesetzten Mindestbrennholzpreisen abzuweichen und legt folgende Mindestbrennholzpreise fest:

Laubholz (Buche, Eiche, Birke i.d.R. gemischt):	52,00 EUR/Fm
Weichhölzer (Weide, Linde, Erle):	46,00 EUR/Fm
Nadelholz:	40,00 EUR/Fm

für ortsansässige."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2.) Festlegung Höchstbestellmenge

Beschluss 2:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt,

sich der festgelegten Höchstbestellmenge für ortsfremde von 10 Festmeter je Haushalt anzuschließen. Eine Höchstbestellmenge für ortsansässige entfällt.

Im Einzelfall können Mehrmengen bei ausreichender Verfügbarkeit bereitgestellt werden."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3.) Vergabe von Flächenlosen (Selbstwerbescheine)

Beschluss 3:

"Der Ortsgemeinderat beschließt, dass grundsätzlich keine Selbstwerbescheine für stehendes oder liegendes Holz vergeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Förster und der Selbstweberersuchende hat eine Haftungsfreistellung gegenüber der Ortsgemeinde vorzulegen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5 Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2021 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)

An der Beratung und Beschlussfassung zu Beschluss 2 nehmen Ortsbürgermeister Hansen, Erster Ortsbeigeordneter Thiel und Ortsbeigeordneter Keyser wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

Den Vorsitz übernimmt Ratsmitglied Hasse.

Vorlage 152/2023/013 vom 14.07.2023, FB: 4 - Finanzverw., Az: 901-10 Bla

Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten für das Rechnungsjahr 2021 gemäß § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO)

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen, mit dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt wird.

Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates nach den Grundsätzen des § 113 GemO insbesondere dahingehend zu prüfen, ob die Buchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig und die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Finanzrechnung mit den Teilrechnungen und mit Anhang,
- der Bilanz mit Anhang,
- dem Rechenschaftsbericht,
- der Anlagenübersicht (Wirtschaftsgüter und Sonderposten),
- der Forderungsübersicht,
- der Verbindlichkeitsübersicht und
- der Übersicht über die weiter geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss 2021 ist in dieser Form mit einem Datenträger (USB-Stick) mit den elektronisch archivierten Beleglisten und Buchungsanordnungen mit Anlagen (Rechnungen pp.), dem Anlagennachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter sowie den Sonderposten mit Wirtschaftsgutverbindungen durch den Ortsbürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates zur Prüfung vorgelegt worden.

Der Jahresabschluss 2021 weist folgendes Ergebnis aus:

	Haushalts- planung €	Jahresab- schluss €	Abweich- ungen €
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	3.747.212	3.953.713,60	206.501,60
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.259.595	3.990.450,28	-269.144,72
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-512.383	-36.736,68	475.646,32
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-198.033	146.034,67	344.067,67
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	359.700	64.809,96	-294.890,04
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.207.700	223.808,93	-3.983.891,07
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.848.000	-158.998,97	3.689.001,03
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.576.500	0,00	-2.576.500,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.300	16.375,10	-12.924,90
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)	2.547.200	-16.375,10	-2.563.575,10
die Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	0	0,00	0,00
die Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	10.000	1.034,01	-8.965,99
Saldo der durchlaufenden Gelder	-10.000	-1.034,01	8.965,99
nachr.: Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-1.508.833	-30.373,41	1.478.459,59

Der Ausschuss hat den Abschluss in seiner Sitzung am 13. Juli 2023 geprüft. Die Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 113 Abs. 1 GemO insbesondere dahin gehend erfolgt, ob

- die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft insgesamt vorschriftsmäßig geführt wurden,
- die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß erfolgt und
- die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt worden ist.

Die Niederschrift über die Prüfung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Vom Ausschuss wird analog der laufenden Prüfungen der ausgezahlten Abrechnungen 2017 bis 2019 eine Prüfung der ausstehenden Abrechnungen 2020 und 2021 gem. Nutzungsvereinbarung mit dem FC Zerf gefordert.

Die Prüfung hat keine Verstöße gegen die Vorschriften für die Finanzbuchhaltung und die Haushaltswirtschaft, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

Durch den Ausschuss ist dem Ortsgemeinderat die im Beschlussvorschlag dieser Vorlage formulierte Beschlussfassung empfohlen worden.

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 114 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, zu entscheiden.

Neben dem Ortsbürgermeister bedarf auch der Bürgermeister Verbandsgemeinde der Entlastung, da die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 68 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde führt.

An der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) dürfen der Ortsbürgermeister und der/die Ortsbeigeordnete/n, denen Entlastung erteilt werden soll, anders als bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Beschlussvorschlag 1) nicht teilnehmen.

Über die Beschlussvorschläge 1 und 2 ist daher getrennt abzustimmen.

Sind bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungsentscheidung (Beschlussvorschlag 2) sowohl der Ortsbürgermeister als auch dessen Ortsbeigeordnete ausgeschlossen, so führt hierbei das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO den geprüften Jahresabschluss 2021 festzustellen.

Der Ortsgemeinderat beschließt soweit dies im Einzelfall noch nicht erfolgt ist nachträglich der Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2021 zuzustimmen.“

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und den Beigeordneten, soweit diesen den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.“

Ratsmitglied Philipp Schmitt erläutert den Prüfungsablauf und gleichzeitig wird analog der laufenden Prüfungen der ausgezahlten Abrechnungen 2017 bis 2019 eine Prüfung der ausstehenden Abrechnungen 2020 und 2021 gemäß Nutzungsvereinbarung mit dem FC Zerf gefordert.

Beschluss 1:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO den geprüften Jahresabschluss 2021 festzustellen.
Der Ortsgemeinderat beschließt soweit dies im Einzelfall noch nicht erfolgt ist nachträglich der Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2021 zuzustimmen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 2:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO den Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und den Beigeordneten, soweit diesen den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 2 Enthaltungen

Punkt 6 Stromkosten Straßenbeleuchtung Ortsgemeinde Zerf;
Überplanmäßige Ausgabe

An der Beratung und Beschlussfassung nimmt Ratsmitglied Wagner wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

Vorlage 152/2023/016 vom 30.08.2023, FB: 3 - Bauamt, Az: RiL

Die EWR Aktiengesellschaft hat die Abschlagsrechnungen für die Stromkosten der Straßenbeleuchtung vorgelegt. Danach sind für das Jahr 2023 Abschlagszahlungen i. H. v. insgesamt rd. 40.120,00 € nach Abzug der Strompreisbremse fällig. Dies entspricht voraussichtlich auch der Endabrechnung.

Ursächlich hierfür sind die gestiegenen Energiepreise, die aus der Bündelausschreibung aus dem Jahr 2022 resultieren und in dem Haushaltsansatz noch keine Berücksichtigung fanden.

Zusätzlich müssen noch Nachzahlungen für den Strom in 2022 i. H. v. rd. 3.791 € sowie die Wasserversorgung des Parkplatzes am Radweg i. H. v. rd. 311 € getätigt werden.

Im Ergebnishaushalt der Ortsgemeinde Zerf sind bei Bu-Stelle 54101-522000 Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall, 37.500,00 € eingestellt. Durch die Abschlagszahlungen und die Nachzahlung entsteht somit eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.722,00 €. Da diese nicht unerheblich ist, bedarf sie der Zustimmung der Ortsgemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2023	
Buchungsstelle:	54101-522000	
Haushaltsansatz:		37.500,00 €
Haushaltsrest:		0,00 €
Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge und Abzug Strompreisbremse):		44.222,00 €
Verfügbare Ermächtigung:		0,00 €

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 6.722,00 € bei Bu-Stelle 54101-522000 zur Leistung der Zahlung an die EWR Aktiengesellschaft zuzustimmen.“

* * *

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 6.722,00 € bei Bu-Stelle 54101-522000 zur Leistung der Zahlung an die EWR Aktiengesellschaft zuzustimmen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 7 Beitritt der Ortsgemeinden zum Kommunalen Klimapakt (KKP)

Vorlage 001/2023/131 vom 03.08.2023, FB: 1 - Projektentwicklung, Az: Ada

Ein Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ermöglicht den teilnehmenden Kommunen eine maßgeschneiderte Beratung durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen in Bezug auf die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Die Expert*innen beraten die Kommunen bedarfsorientiert und unterstützen beim Erarbeiten individueller Strategien für Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel. Es werden Instrumente und Hilfestellungen wie beispielsweise Energiemanagement, Leitfäden und Checklisten zur Verfügung gestellt. Die beitretenden Kommunen werden beim Aufbau einer transparenten Projektsteuerung unterstützt und bei der Planung und Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen eng begleitet. Zusätzlich wird eine konkrete Unterstützung beim Beantragen und Abrufen von Fördermitteln angeboten.

Im Gegenzug forcieren die teilnehmenden Kommunen ihr Engagement für den Klimaschutz, die Bewältigung der Folgen des Klimawandels und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes Rheinland-Pfalz. Weitere Informationen zum Kommunalen Klimapakt sind unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://www.energieagentur.rlp.de/angebote/kommune/kommunaler-klimapakt-kkp/>

Die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell wird dem Kommunalen Klimapakt gem. Beschluss des Verbandsgemeinderates Saarburg-Kell vom 16.05.2023 mit den ausgewählten Maßnahmen (siehe Anlage 1) beitreten. Die Ortsgemeinden können nur über die Verbandsgemeinde gebündelt und mit der Benennung ihrer individuell ausgewählten Maßnahmen (Liste der Beispielmaßnahmen siehe Anlage 2) beitreten. Für den Beitritt einer einzelnen Ortsgemeinde ist dabei nicht zwingend der Beitritt aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde notwendig.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag 1:

„Der Ortsgemeinderat ... beschließt, dem Kommunalen Klimapakt (KKP) beizutreten und ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen“

oder

Der Ortsgemeinderat ... beschließt, dem Kommunalen Klimapakt (KKP) nicht beizutreten.“

Beschlussvorschlag 2:

„Der Ortsgemeinderat ... beschließt, folgende Ziele und Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog zu benennen:“

* * *

Der Ortsgemeinderat Zerf gibt den Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung an den Entwicklungsausschuss ab.

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Punkt 8 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. § 37 Abs. 3 der
Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Vorlage 001/2023/109 vom 03.07.2023, FB: 1 - Büroleitung, Az: 025-52

Gem. § 37 der Datenschutzgrundverordnung (DS-VGO) sowie § 37 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) haben Gemeinden und Städte als öffentlichen Stellen im Sinne dieser Gesetze eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dies ist nach Inkrafttreten der DS-GVO gem. Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 10.12.2019 für die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell erfolgt.

Gleichzeitig wurde damals seitens der Verbandsgemeinde beschlossen und in den Ortsbürgermeisterbesprechungen entsprechend angeboten, dass der Datenschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell gleichzeitig auch als Datenschutzbeauftragten der Ortsgemeinden und Jagd- und Fischereigenossenschaften bestellt werden kann.

Insoweit bestand allseits entsprechende Einigkeit und in der Folge wurde der Datenschutzbeauftragte auch bereits mehrfach in gemeindliche Datenschutzfragen eingebunden.

Anlässlich der Prüfung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wurde festgestellt, dass die Bestellung des Datenschutzbeauftragten durch die Ortsgemeinden formell nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies soll aus diesem Grund hier nachgeholt werden.

Der derzeitige Datenschutzbeauftragte der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell ist der Verwaltungsfachangestellte Armand Scharf. Dieser hat sich den Vertretern der Ortsgemeinden in den Ortsbürgermeisterbesprechungen am 29.09.2021 und am 30.03.2022 vorgestellt.

In den Ortsgemeinden ist bei Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der nachstehende Beschluss zu fassen und einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Soweit eine gemeinsame Benennung nicht erfolgt, hat die entsprechende Ortsgemeinde die Pflicht, einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Bei Angaben zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gelten folgende Kontaktdaten:
Datenschutzbeauftragter Armand Scharf, c/o VGV Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Tel. 06581/81-142, E-Mail datenschutz@saarburg-kell.de

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat _____ beschließt, für die Ortsgemeinde _____ als Datenschutzbeauftragten den Datenschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zu benennen. Dies ist derzeit der Verwaltungsfachangestellte Armand Scharf.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Dienstleistungsvertrag zu unterzeichnen.

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, für die Ortsgemeinde Zerf als Datenschutzbeauftragten den Datenschutzbeauftragten der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zu benennen. Dies ist derzeit der Verwaltungsfachangestellte Armand Scharf.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Dienstleistungsvertrag zu unterzeichnen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 9 Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum § 13 b des Baugesetzbuches

Vorlage 118/2023/120 vom 30.08.2023, FB: 3 - Bauamt, Az: Ost/FiJ

Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig festgestellt, dass § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) mit Unionsrecht unvereinbar ist (4 CN 3 22). Die für dieses Urteil maßgeblichen Gründe hat das Bundesverwaltungsgericht in der Pressemitteilung Nr. 59/2023 vom 18.07.2023 veröffentlicht, welche als **Anlage** zu dieser Vorlage beigefügt ist. Eine vollständig ausgefertigte Urteilsbegründung liegt derzeit noch nicht vor.

Die Unvereinbarkeit des § 13 b BauGB mit dem Unionsrecht liegt nach Einschätzung des Gerichtes darin begründet, dass dieser die Überplanung von Freiflächen außerhalb der Siedlungsbereiche einer Gemeinde ohne Durchführung einer Umweltprüfung ermöglicht. Dies widerspricht den Bestimmungen der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung, welche die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme fordert. Im Ergebnis führt das Gericht in vorgenannter Presseerklärung aus, dass § 13 b BauGB wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf.

Vorrangig betroffen von diesem Urteil sind diejenigen Gemeinden, welche ein Planverfahren eingeleitet und noch nicht zum Abschluss gebracht haben. Dieses Planverfahren kann auf Grundlage des § 13 b BauGB definitiv nicht weiterverfolgt werden.

Nach Kenntnis der Verwaltung finden derzeit auf Bundesebene Abstimmungen statt mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für die von dem Urteil betroffenen Kommunen zu formulieren. Seitens der Verwaltung wird dringend empfohlen, diese Handlungsempfehlungen abzuwarten, bevor eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise in der Gemeinde getroffen wird.

Darüber hinaus wird auch generell empfohlen, derzeit keine Landankäufe bzw. Baugrundstücksveräußerungen zu tätigen, bevor auf Bundesebene nicht über die weitere Vorgehensweise entschieden wurde.

Bei denjenigen Gemeinden, bei denen das Bebauungsplanverfahren zwar bereits abgeschlossen ist, aber noch nicht mit den Erschließungsarbeiten begonnen wurde, sollte aufgrund der aktuellen Rechtsunsicherheit ebenfalls bis zu einer Klärung von weiteren Verfahrensschritten abgesehen werden.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

* * *

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt die Information zur Kenntnis.

Punkt 10 Bauangelegenheiten

Es liegen keine Bauangelegenheiten vor.

Punkt 11 Informationen und Anfragen

Punkt 11.1 Vergaberechtliche Stellungnahme zur Geheimhaltung von Vergabeunterlagen

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt die vergaberechtliche Stellungnahme der Zentralen Vergabestelle der VG Saarburg-Kell zur Geheimhaltung von Vergabeunterlagen zur Kenntnis.

- Punkt 11.2 Digitalisierung von Leistungen der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell
- a) Neue Funktionen auf der Website der Verbandsgemeinde, Verknüpfung von digitalen Formularen und Informationen, Ansprechpersonen in der Verwaltung, responsives Design für mobile Nutzung optimiert
 - b) "meinOrt"-App by Linus Wittich - Gemeindeinformationen und amtlichen Mitteilung des Kreisblatt Saarburg in einer App
 - c) Online-Terminbuchungen beim Bürgerbüro in Saarburg und Kell am See
-

Vorlage 001/2023/132 vom 09.08.2023, FB: Öffentlichk.arbeit, Az:

a) Neue Funktionen auf der Website der Verbandsgemeinde, Verknüpfung von digitalen Formularen und Informationen, Ansprechpersonen in der Verwaltung, responsives Design für mobile Nutzung optimiert.

Geänderte Nutzergewohnheiten, neue Technologien und gestiegene Anforderungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes haben eine Neugestaltung der bestehenden Internetpräsenz der Verbandsgemeinde notwendig gemacht. Die Seite www.saarburg-kell.de präsentiert sich nun in einem zeitgemäßen, responsiven Design. Responsive Design bedeutet, dass eine Internetseite je nach Bildschirmgröße und/oder Endgerät anders dargestellt wird, um die Besucherfreundlichkeit zu gewährleisten. Damit kann eine Website unabhängig vom verwendeten Endgerät problemlos genutzt werden. Mit der modernisierten Website bietet die Verbandsgemeinde den Bürgerinnen und Bürgern auch verbesserte Online-Dienste sowie eine barrierefreie Zugänglichkeit.

Die auf der Website abrufbaren Formulare sind nun größtenteils als ausfüllbare PDF-Dateien hinterlegt, zusätzlich werden über eine direkte Schnittstelle zur Bürgerplattform „rlpDirekt“ ausführliche Informationen zu allen Leistungen der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt sowie weitere digitale Formulare. Die rlpDirekt-Plattform ist das Internet-Portal der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz, vertreten durch die KommWis und informiert über Verwaltungsleistungen, die von den Kommunen in Rheinland-Pfalz erbracht werden.

Ein besonderes Augenmerk lag auch auf der Barrierefreiheit der neuen Website. Die Gestaltung und der technische Aufbau folgen den relevanten Richtlinien und Standards, um sicherzustellen, dass die Seite für Menschen mit verschiedenen Einschränkungen leicht zugänglich ist.

Im September wird weiterhin ein neues digitales Bewerbungsmanagement eingeführt werden. Bewerberinnen und Bewerber können dann ihre Unterlagen direkt über die Website der Verbandsgemeinde einreichen.

Zusätzlich bietet die neue Seite die Möglichkeit, Termine in den Bürgerbüros in Saarburg und Kell am See online zu buchen [siehe hierzu Abschnitt c)].

Bei Fragen, Anregungen oder Anpassungsvorschlägen zur Website bzw. bei notwendigen inhaltlichen Korrekturen wenden Sie sich bitte an Pressesprecher Frank Weilerswist unter der 06581 81-119 oder pressesprecher@saarburg-kell.de.

Bei Fragen zur Plattform rlpDirekt und zum Onlinezugangsgesetz wenden Sie sich gerne an Herrn Armand Scharf unter der 06581 81-142 oder digitalisierung@saarburg-kell.de.

b) „meinOrt“-App by Linus Wittich – Gemeindeinformationen und amtliche Mitteilung des Saarburger Kreisblatts in einer App

Um den Bürgerinnen und Bürgern zeitnah relevante, lokale Entwicklungen und Ereignisse auch digital zur Verfügung stellen können, nutzt die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell seit Anfang August die „meinOrt-App“ des Linus Wittich Verlags. Diese App ist eine, für die Verbandsgemeinde ohne weitere Zusatzkosten nutzbare, digitale Ergänzung der Printausgabe des Saarburger Kreisblatts. Die Nutzerinnen und Nutzer können über diese App die amtlichen Mitteilungen, Gemeindeinformationen und Vereinsnachrichten aus der Verbandsgemeinde und den Gemeinden in digitaler Form abrufen. Die Inhalte sind über die App idR immer ab Montagabend verfügbar, also bereits vor Erscheinen der Printausgabe. Darüber hinaus bietet die App weitere Informationen zu Infrastruktur, regionalen Events, Stellenmarkt, Wetteranzeige, Abfallkalender, das E-Paper des Saarburger Kreisblatts oder die Möglichkeit, über die App direkt mit der Verwaltung Kontakt aufzunehmen. Optionale Push-Benachrichtigungen informieren über ganz aktuelle News und Events. Die App wird durch den Linus Wittich Verlag stetig weiterentwickelt und gewinnt damit zukünftig weiter an Mehrwert.

Für alle, die Mitteilungen im amtlichen Teil des Kreisblatts veröffentlichen möchten, ändert sich nichts an der bisherigen Vorgehensweise. Die Texte und Bilder werden auch weiterhin per Mail an die Pressestelle der Verbandsgemeinde gesendet. Standardmäßig werden diese Inhalte dann zusätzlich auch unter der jeweiligen Rubrik in der App veröffentlicht. Sollte eine Veröffentlichung in der App für einen Beitrag einmal nicht gewünscht sein, genügt es in der Mail kurz darauf hinzuweisen.

Die Redakteure der Vereine stellen weiterhin ihre Berichte und Fotos über das bewährte Content-Management-System des Verlags ein und wählen lediglich aus, ob die Inhalte zusätzlich auch in der App veröffentlicht werden sollen.

Die App wurde in der letzten Ortsbürgermeister/innenbesprechung am 1. August durch die Projektleiterin des Linus Wittich Verlags, Frau Nina Vollmar, präsentiert und die einzelnen Funktionen und Möglichkeiten der App detailliert erläutert. Im Falle von Rückfragen bzw. Änderungswünschen ist sie auch Ansprechpartnerin für die Gemeinden. Frau Vollmar ist erreichbar unter der 06803 404 oder n.vollmar@wittich-foehren.de.

Die „meinOrt“-App kann kostenlos im App-Store oder im Google Play Store für das Smartphone heruntergeladen werden und steht PC- und Mac-Nutzern unter der URL <https://meinort.app> auch als Desktop-App zur Verfügung.

c) Online-Terminbuchungen beim Bürgerbüro in Saarburg und Kell am See

Im Rahmen des Relaunchs der Verbandsgemeinde-Website haben die Bürgerinnen und Bürger seit Anfang August die Möglichkeit, Termine für die Bürgerbüros in Saarburg und Kell am See online zu buchen. Dies dient der Vermeidung von Wartezeiten und der besseren Planbarkeit von Besuchen im Bürgerbüro für berufstätige Bürgerinnen und Bürger. In der ersten Testphase stehen der Dienstag- und Donnerstagnachmittag (Saarburg) bzw. der Donnerstagnachmittag (Kell am See) zur Verfügung. Danach wird das Angebot auf weitere Tage und weitere Leistungen ausgeweitet werden. Besuche ohne Termin sind nach wie vor weiterhin an den Vormittagen oder am Donnerstagnachmittag möglich. Wie bisher gilt dabei in Saarburg das System der „Nummernausgabe“. Bei Ankunft wird eine Nummer gezogen und sobald diese Nummer an der Reihe ist, kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um das jeweilige Anliegen.

Um online einen Termin zu vereinbaren ruft man die Website der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell unter www.saarburg-kell.de auf. Dort führt ein Button „Online-Terminbuchung“ auf der Startseite direkt zum Terminbuchungsprozess.

In Zusammenhang mit diesem zusätzlichen Service gelten seit Anfang August folgende Öffnungszeiten in den beiden Bürgerbüros:

Bürgerbüro Saarburg - Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag: 7 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag: 14 Uhr bis 16 Uhr (**nur mit vorheriger Online-Terminbuchung**)

Donnerstag: 14 Uhr bis 18 Uhr

Donnerstag: 16 Uhr bis 18 Uhr (**zusätzlich auch Online-Terminbuchung möglich**)

Bürgerbüro Kell am See – Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr

Donnerstag: 14 bis 18 Uhr (**zusätzlich auch Online-Terminbuchung möglich**)

Für weitere Informationen und bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerbüros gerne telefonisch unter 06581 81-300 oder per E-Mail unter buergerbuero@saarburg-kell.de zur Verfügung.

* * *

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt die Information zur Kenntnis.

Punkt 11.3 Raumlufgutachten der Kindertagesstätte Zerf;
Bekanntgabe Eilentscheidung gemäß § 48 GemO

Erster Ortsbeigeordneter Thiel trägt die Eilentscheidung gem. § 48 GemO über das Raumlufgutachten der Kita Zerf in Höhe von 1.978,17 EUR dem Ortsgemeinderat vor.

Punkt 11.4 Prüfung Ausschließungsgründe in der Sitzung vom 14.06.2023

Antrag von Ratsmitglied Engelhardt auf Prüfung der Ausschließungsgründe nach § 22 GemO des TOP 3.1 und TOP 3.2 im nicht öffentlichen Teil in der Sitzung vom 26.04.2023. Dies ist bereits an die Verwaltung herangetragen worden.

Erster Ortsbeigeordneter Thiel erläutert den Ratsmitgliedern Engelhard und Finkler, die durch den zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung gesendete Antwort auf die Anfrage der Ausschließungsgründe der letzten Gemeinderatsitzung.

Punkt 11.5 Einnahmen der Kirmes Zerf

Der Vorsitzende dankt den Vereinen für ihren Einsatz an der Kirmes in Zerf.
Der Überschuss der Einnahmen soll den ortsansässigen Vereinen zu Gute kommen.

Punkt 11.6 Sachstand K 141 in Oberzerf

Der Vorsitzende berichtet dem Ortsgemeinderat, dass der Bauausschuss sich vor Ort ein Bild von den bisherigen Ausbauarbeiten in der Hauptstraße machen konnte.

Anmerkung von mehreren Ratsmitgliedern, dass die VG-Werke keine Nachforderung von eventuell entstehenden Mehrkosten stellen sollen. Der Vorsitzende soll dies im Überblick halten.

Punkt 11.7 Umleitung durch Sperrung der Auffahrt über die B 268

Der Vorsitzende informiert, dass viele Fahrzeugführer die offizielle Umleitung über Saarburg nach Trier nicht nutzen, sondern die Abkürzung durch die Henterner Straße bevorzugen würden. Da hierdurch Anwohner vermehrt Beschwerden über hohe Geschwindigkeiten bemängeln, wird durch das Ordnungsamt eine Geschwindigkeitstafel in der Straße angebracht.

Punkt 11.8 Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Ratsmitglied Finkler bemängelt, dass trotz Beschluss vom Juli 2022 durch den Vorsitzenden und die Ortsbeigeordneten keine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan abgegeben wurde.

Erster Ortsbeigeordneter Thiel weist die Vorwürfe ab und bittet die Verwaltung um Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.

Vorsitzender

Schriftführerin

Kopie